

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Statut für den Exzellenzcluster  
„Our Dynamic Universe (Dynaverse)“

Vom 10. April 2026

**Statut für den Exzellenzcluster  
„Our Dynamic Universe (Dynaverse)“  
vom 10. April 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 1 und des § 16 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), erlassen die Rektorate der Universität zu Köln und der Universität Bonn nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) im Einvernehmen mit dem Exzellenzcluster „Our Dynamic Universe“ folgendes Statut:

## Inhaltsübersicht

### Präambel

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck(-bestimmung), Aufgaben
- § 3 Struktur des Exzellenzclusters
- § 4 Gremien, Organisationseinheiten und Ausschüsse des Clusters
- § 5 (Assoziierte) Mitglieder ((Associated) Members)
- § 6 Rechte und Pflichten der (assoziierten) Mitglieder
- § 7 Mitgliederversammlung (Members Assembly)
- § 8 Lenkungsausschuss (Steering Committee)
- § 9 Sprecher\*innen (Spokespersons)
- § 10 Geschäftsstelle (Head Office)
- § 11 Strategiebeirat (Strategy Board)
- § 12 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)
- § 13 Ausschuss für Nachhaltigkeit (Sustainability Board)
- § 14 Ausschuss für Diversität (Diversity, Equity, Inclusion Board, DEIBO)
- § 15 (Post-)doktorand\*innen-Vertretung (Postdoc Council)
- § 16 Studierendenvertretung (Student Council)
- § 17 Beschlussfassung und Protokollierung
- § 18 Berufungen aus Mitteln des Clusters
- § 19 Publikationen
- § 20 Ergänzungen und Änderungen des Statuts
- § 21 Inkrafttreten

### Präambel

Im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder - Förderlinie Exzellenzcluster haben die Universität zu Köln (nachstehend auch: mittelverwaltende Hochschule) und die Universität Bonn (nachstehend die Universitäten zusammen: antragstellende Universitäten) den Zuschlag für den Exzellenzcluster „Our Dynamic Universe“ (kurz: „Dynaverse“, nachstehend auch Cluster genannt) erhalten.

Der Exzellenzcluster verbindet die astrophysikalischen Prozesse und liefert eine quantitative Beschreibung des Materie- und Energieflusses von kosmologischen zu planetaren Längenskalen und zurück. Neben den antragstellenden Universitäten sind auch das Max-Planck-Institut für Radioastronomie (MPIfR), das Forschungszentrum Jülich (FZJ), das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR), das Heidelberger Institut für Theoretische Studien (HITS) und die Technische Universität Delft (TU Delft) (nachstehend auch: beteiligte Forschungseinrichtungen) beteiligt.

Dieses Statut regelt, nachgelagert zu und in Ausführung der zwischen den Partner\*innen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Cluster, die Aufgaben und Ziele, die Stellung und insbesondere die innere Struktur (Gremien, Beiräte und Organisationseinheiten sowie deren Aufgaben) des Clusters.

### § 1

#### Rechtsstellung

Der Cluster ist eine von den Rektoraten der antragstellenden Universitäten errichtete, gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß §§ 29, 77 HG und führt den Namen „Our Dynamic Universe“ (kurz: „Dynaverse“). Mittelverwaltende Hochschule ist die Universität zu Köln.

## § 2

### Zweck(-bestimmung), Aufgaben

(1) Der Cluster versteht sich als Forschungsverbund auf dem Gebiet der Astrophysik in Verbindung mit Mathematik und Informatik. Mit der Zusammenarbeit im Cluster werden die im Vollantrag niedergelegten Ziele und Aufgaben verfolgt:

1. In wissenschaftlicher Hinsicht
  - a) Untersuchung der langfristigen Entwicklung von Materie und Energie im Universum über Milliarden von Jahren (ARC1: "Time-lapse Astronomy");
  - b) Untersuchung, wie kurzlebige Ereignisse (z. B. Supernovae, Radioblitze) die langfristige physikalische und chemische Entwicklung ihrer Umgebung beeinflussen (ARC2: "Slow-motion Astronomy");
  - c) Analyse entscheidender Wendepunkte in der Geschichte des Universums: Inflation, Reionisation und der Übergang zur Dominanz der Dunklen Energie (ARC3: "Cosmic Twists");
  - d) Entwicklung einer offenen, KI-gestützten Plattform für Datenanalyse, -verarbeitung, Zusammenarbeit und Wissensübertragung in der Astrophysik mit drei Nutzermodi: Experten, Bildung, Öffentlichkeit (SUE: "Shared Universe Engine");
  - e) Weiterentwicklung technologischer und methodischer Innovationen in Instrumentierung, Beobachtung, Laborastrophysik und Theorie/Simulation zur besseren Erklärung des dynamischen Universums;
  - f) Etablierung eines neuen Forschungsfeldes, das die Nutzung von KI, ML und Hochleistungsrechnen in der datenintensiven Astrophysik institutionalisiert und Astroinformatik als wissenschaftliche Disziplin an den Universitäten etabliert.
2. In struktureller Hinsicht
  - a) Integration datenintensiver Wissenschaft und KI/ML-Methoden in die (astro-)physikalischen Studiengänge der antragstellenden Universitäten, um Studierende optimal auf Karrieren in Forschung und Industrie vorzubereiten;
  - b) Entwicklung von Lehrmaterialien zur Astrophysik und Datenwissenschaft/AI für Schulen, um frühzeitig Interesse an STEM-Fächern zu wecken – unterstützt durch den SUE-Education-Modus;
  - c) Förderung kritischen Denkens durch evidenzbasierte Diskussionen in der Öffentlichkeit;
  - d) Ausbau der Region Bonn–Köln–Jülich zu einem international sichtbaren Zentrum für (Radio-)Astronomie durch offene Forschungsressourcen, innovative Werkzeuge und globale Zusammenarbeit.

## § 3

### Struktur des Exzellenzclusters

(1) Der Cluster gliedert sich in die folgenden Forschungsfelder (Research Areas):

1. ARC 1: Time-lapse Astronomy – Rekonstruktion von 13,8 Milliarden Jahren aus Momentaufnahmen;
2. ARC 2: Slow-motion Astronomy – Verfolgung schneller Ereignisse im realzeitdynamischen Universum;
3. ARC 3: Cosmic Twists – Untersuchung spektakulärer Veränderungen im dynamischen Universum;
4. SUE: Shared Universe Engine.

(2) Die Forschungsfelder werden jeweils von eine\*r Koordinator\*in vertreten.

(3) Der Cluster wird die Arbeiten zu den vorgenannten Aufgabenbereichen regelmäßig evaluieren. Der Cluster kann sich weitere Aufgaben und Ziele sowie strukturelle Einheiten im Rahmen dieses Statuts geben. Dies geschieht unter Beachtung der Vorschrift des § 20.

#### **§ 4**

##### **Gremien, Organisationseinheiten und Ausschüsse des Clusters**

(1) Der Cluster organisiert sich über folgende Gremien:

1. die Mitgliederversammlung (Members Assembly), § 7;
2. der Lenkungsausschuss (Steering Committee), § 8.

(2) Der Cluster wird durch den Strategiebeirat (Strategy Board, § 11) und den Wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board, § 12) beratend unterstützt.

(3) Folgende Ausschüsse werden zur Unterstützung der Gremien des Clusters eingerichtet:

1. Ausschuss für Nachhaltigkeit (Sustainability Board), § 13;
2. Ausschuss für Diversität (Diversity, Equity, Inclusion Board, DEIBO), § 14;
3. (Post-)doktorand\*innen-Vertretung (Postdoc Council) und Studierendenvertretung (Student Council), § 15 und § 16.

(4) Der Cluster wird nach außen durch die bzw. den Sprecher\*in (Spokesperson) vertreten, § 9.

(5) Darüber hinaus verfügt der Cluster als Organisationseinheit über eine Zentrale Geschäftsstelle (Head Office), § 10.

(6) Der Cluster kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen der im Statut geregelten Zuständigkeiten schaffen. Die Zusammensetzung der Gremien, Organisationseinheiten und Beiräte sowie ihre Aufgaben werden nachstehend geregelt.

#### **§ 5**

##### **(Assoziierte) Mitglieder ((Associated) Members)**

(1) Mitglieder (Members) des Clusters sind/ können werden:

1. Gründungsmitglieder, d.h. bei Errichtung maßgeblich beteiligte Wissenschaftler\*innen und

Inhaber\*innen von relevanten Professuren, die deren Gründung initiiert haben, die im Vollantrag an die DFG unter Section 1.5 als „Principal Investigators“ aufgeführt sind;

2. Hochschullehrer\*innen und Forschungsgruppenleiter\*innen, die nachweislich eigenständige Forschung im Bereich des Clusters betreiben und/ oder zur Erfüllung der Aufgaben beitragen.

(2) Assoziierte Mitglieder (Associated Members) des Clusters sind/ können werden:

1. (Post-)doktorand\*innen und Doktorand\*innen, die im Bereich des Clusters tätig sind und/ oder zur Erfüllung der Aufgaben beitragen;
2. Studierende, die Forschungsarbeit im Bereich des Clusters leisten und/ oder zur Erfüllung der Aufgaben beitragen;
3. Mitarbeitende aus Technik und Verwaltung, Technische und administrative Mitarbeitende, die zur Erfüllung der Aufgaben des Clusters beitragen.

Assoziierte Mitglieder sind grundsätzlich nicht stimmberechtigt, sofern in diesem Statut nicht abweichend geregelt.

(3) Der schriftliche Antrag auf (assoziierte) Mitgliedschaft ist an den Lenkungsausschuss (Steering Board) zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme in das Cluster ist grundsätzlich das Einbringen eines für die Zweckbestimmung nach § 2 einschlägigen Forschungsvorhabens, die Beteiligung an einem bereits initiierten Forschungsprojekt oder die anderweitige Mitwirkung an der Aufgabenerfüllung des Clusters.

(4) Die (assoziierte) Mitgliedschaft endet, wenn das (assoziierte) Mitglied der bzw. dem Sprecher\*in (Spokesperson) schriftlich den Austritt erklärt. (Assoziierte) Mitglieder können auch aus besonderem Grund durch den Lenkungsausschuss (Steering Board) ausgeschlossen werden. Dazu gehören insbesondere folgende Fälle:

1. Die für die Teilnahme geltenden Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht mehr;
2. Verletzung der Pflichten gemäß § 6;
3. Wechsel der Zugehörigkeit zu einer Institution, mit welcher der Cluster nicht kooperiert.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der (assoziierten) Mitglieder**

(1) Die (assoziierten) Mitglieder des Clusters können dem Lenkungsausschuss (Steering Committee) Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters durchgeführt bzw. vom Cluster unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder des Clusters sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Die (assoziierte) Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf finanzielle Förderung.

(3) Die (assoziierten) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des Clusters nach Maßgabe dieses Statuts mitzuarbeiten.

(4) Die (assoziierten) Mitglieder sind gegenüber dem Lenkungsausschuss (Steering Committee) zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt muss das Mitglied einen Abschlussbericht über die im Cluster geförderten Arbeiten innerhalb von sechs (6) Monaten vorlegen.

(5) Die (assoziierten) Mitglieder sind zur Einhaltung der Vorgaben der Rektorate der antragsstellenden Universitäten, insbesondere bei der Mittelverwendung, verpflichtet.

(6) Die (assoziierten) Mitglieder sind zur Einhaltung der Bestimmungen der Bewilligung der DFG und der jeweils aktuell gültigen DFG-Verwendungsrichtlinien, insbesondere der darin enthaltenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, verpflichtet.

(7) Die (assoziierten) Mitglieder sind dazu verpflichtet, alle im Rahmen des Clusters weitergegebenen und als vertraulich gekennzeichneten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung der (assoziierten) Mitglieder bleibt nach Ausscheiden aus dem Cluster erhalten.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung (Members Assembly)**

(1) In jedem Jahr findet mindestens eine (1) ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die bzw. der Sprecher\*in (Spokesperson) ist Vorsitzende\*r der Mitgliederversammlung (Members Assembly). Außerordentliche Mitgliederversammlungen (Extraordinary Members Assembly) sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten (assoziierten) Mitglieder des Clusters einzuberufen. Der Termin für die Mitgliederversammlung (Members Assembly) ist den (assoziierten) Mitgliedern mindestens zwei (2) Wochen im Voraus schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch die bzw. den Sprecher\*in (Spokesperson) mitzuteilen.

(2) In der Mitgliederversammlung (Members Assembly) sind alle Mitglieder, sowie die Vertretungen der assoziierten Mitglieder nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 und 4 stimmberechtigt. Die Vertretung des assoziierten Mitglieds nach § 8 Absatz 1 Nr. 5 ist stimmberechtigt, sofern eine positive Entscheidung im Sinne des Absatzes 6 vorliegt.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung (Members Assembly) sind insbesondere:

1. die Wahl und Abwahl des Lenkungsausschusses (Steering Committee), insbesondere die Wahl und Abwahl der Sprecherin bzw. des Sprechers (Spokesperson) des Clusters;
2. Vorschläge für Ergänzungen oder Änderungen dieses Statuts unter Beachtung von Absatz 4 und § 20;
3. Bestimmung des jährlichen Budgets;
4. die Wahl und Abwahl von stimmberechtigten Mitgliedern der (Post-)doktorand\*innen-Vertretung (Postdoc Council), § 15, und der Studierendenvertretung (Student Council) gemäß § 16;
5. die Wahl und Abwahl von stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses für Nachhaltigkeit (Sustainability Board) gemäß § 13 und des Ausschusses für Diversität (Diversity Board) gemäß § 14;
6. Entgegennahme des Berichts des Lenkungsausschusses (Steering Committee);
7. Vorschlag zur Auflösung des Clusters unter Beachtung von Absatz 4 und § 20.

(4) Über die Beschlussfassung zur Änderung des Statuts sowie zur Anregung der Auflösung des Clusters entscheidet die Mitgliederversammlung (Members Assembly) mit einer 2/3 Mehrheit. In allen weiteren Angelegenheiten gilt § 17 Absatz 2 entsprechend.

(5) In Angelegenheiten, die unmittelbar die Forschung betreffen, verfügen die Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen über die Mehrheit der Stimmen. Verfügen die Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen nicht über die Stimmmehrheit, werden ihre Stimmen durch geeignete Gewichtung so erhöht, dass ihr Stimmanteil die Mehrheit von mindestens einer Stimme ergibt. In allen weiteren Angelegenheiten gilt § 17 Absatz 2 entsprechend.

(6) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professor\*innen hat das Mitglied der Geschäftsstelle (Head Office) gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 5 als Vertretung der Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung ein Stimmrecht, soweit es eine entsprechende Funktion in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Mitgliederversammlung (Members Assembly).

## **§ 8**

### **Lenkungsausschuss (Steering Committee)**

(1) Der Lenkungsausschuss (Steering Committee) ist das Leitungsgremium des Clusters. Vorsitzende\*r des Lenkungsausschusses (Steering Committee) ist die bzw. der Sprecher\*in (Spokesperson). Dem Lenkungsausschuss (Steering Committee) gehören folgende Mitglieder an:

1. die beiden Sprecher\*innen (Spokespersons);
2. die Koordinator\*innen der Research Areas des Clusters gemäß § 3 Absatz 2;
3. ein Mitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeitenden gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 1;
4. ein Mitglied aus der Statusgruppe der Studierenden gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 1;

sowie ohne Stimmrecht:

5. ein Mitglied der Geschäftsstelle (Head Office) gemäß § 10 als Vertretung der Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung. Dieses Mitglied erhält Stimmrecht bei positiver Entscheidung nach Absatz 5;
6. ein Mitglied als Vertretung des Ausschusses für Nachhaltigkeit (Sustainability Board) gemäß § 13;
7. ein Mitglied als Vertretung des Ausschusses für Diversität (DEIBO) gemäß § 14.

Weitere Mitglieder können vom Lenkungsausschuss (Steering Committee) für eine Beratung hinzugezogen werden.

(2) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses (Steering Committee) werden von der Mitgliederversammlung (Members Assembly) gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils, mit Ausnahme der Sprecher\*innen (Spokespersons), zwei (2) Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied des Lenkungsausschusses (Steering Committee) kann freiwillig zurücktreten, bei einem Rücktritt von Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 5 – 7 bestimmt der Lenkungsausschuss (Steering Committee) eine vorläufige neue Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung (Members Assembly).

(3) Der Lenkungsausschuss (Steering Committee) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Leitung des Clusters. In diesem Rahmen berät und entscheidet er über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er entwickelt das wissenschaftliche Programm des Clusters;
2. er entscheidet über die sachgerechte Verteilung der Mittel und berät die Sprecher\*innen (Spokespersons) in Budgetfragen sowie entwickelt ein Verfahren zur internen Mittelverteilung und zur Qualitätssicherung;
3. er entscheidet über den Einsatz der dem Cluster zugewiesenen oder aus Mitteln des Clusters finanzierten akademischen Mitarbeitenden sowie der Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung, und sichert die Parität der aus Mitteln des Clusters finanzierten Personen;
4. er entscheidet über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von (assoziierten) Mitgliedern;
5. er bereitet die von der DFG angeforderten Arbeitsberichte vor und koordiniert und beschließt diese, sowie etwaige Förderanträge des Clusters;
6. er berichtet an die Mitgliederversammlung (Members Assembly), § 7;
7. er berichtet an die Rektorate der antragsstellenden Universitäten über die inhaltliche und finanzielle Entwicklung des Clusters;
8. er berichtet an den Strategiebeirat (Strategy Board), § 11, und den Wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board), § 12;
9. er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Members Assembly) um;
10. er entscheidet über zu beantragende Großgeräte sowie deren Nutzung;
11. er benennt die Mitglieder des Clusters in Berufungskommissionen unter Beachtung des § 18;
12. er entscheidet auf Empfehlung des Strategiebeirats (Strategy Boards), § 11, über die Aufnahme oder den Ausschluss zusätzlicher kooperierender Institutionen;
13. er plant und sichert die Qualität weiterer Unterstützungsstrukturen des Clusters;
14. er schlägt die Aufnahme und vorzeitige Entfernung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board), § 12, vor.

(4) In Angelegenheiten, die unmittelbar die Forschung betreffen, verfügen die Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen über die Mehrheit der Stimmen. Verfügen die Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen nicht über die Stimmmehrheit, werden ihre Stimmen durch geeignete Gewichtung so erhöht, dass ihr Stimmanteil die Mehrheit von mindestens einer Stimme ergibt. In allen weiteren Angelegenheiten gilt § 17 Absatz 2 entsprechend.

(5) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professor\*innen hat das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 5 ein Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Lenkungsausschusses (Steering Committee).

(6) Der Lenkungsausschuss (Steering Committee) tagt mindestens einmal (1) pro Jahr. Die bzw. der Sprecher\*in (Spokesperson) beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

## **§ 9**

### **Sprecher\*innen (Spokespersons)**

(1) Die im Vollantrag an die DFG unter Section 1 genannten Personen werden als Sprecher\*in und stellvertretende\*r Sprecher\*in des Clusters auf der konstituierenden Mitgliederversammlung (Members Assembly) bestätigt. Die Mitgliederversammlung (Members Assembly) wählt in der folgenden Zeit aus dem Kreis der senatsfähigen hauptberuflichen Hochschullehrer\*innen der antragstellenden Universitäten eine\*n Sprecher\*in und eine\*n stellvertretende\*n Sprecher\*in, wobei beide antragsstellenden Universitäten vertreten sind und die bzw. der Sprecher\*in von der mittelverwaltenden Hochschule die Rolle der „Authorised Spokesperson of the Managing University“ einnimmt. Die Amtszeit der Sprecher\*innen beträgt jeweils dreieinhalb (3,5) Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(2) Die bzw. der Sprecher\*in hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Clusters gegenüber den Rektoraten und den übrigen Hochschulorganen der antragsstellenden Universitäten, den beteiligten Forschungseinrichtungen sowie nach außen gegenüber der DFG;
2. Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung (Members Assembly) und des Lenkungsausschusses (Steering Committee);
3. Führung der Geschäfte des Clusters im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Members Assembly) und des Lenkungsausschusses (Steering Committee);
4. Verantwortung für die angemessene Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets.

(3) Tritt die bzw. der Sprecher\*in (Spokesperson) vorzeitig zurück oder kann ihr bzw. sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Lenkungsausschuss (Steering Committee) unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben (7) Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Extraordinary Members Assembly) ein, um eine\*n neue\*n Sprecher\*in (Spokesperson) zu wählen. Bis zur Wahl führt die bzw. der Sprecher\*in (Spokesperson) das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, übernimmt dies die bzw. der stellvertretende Sprecher\*in.

(4) Die Mitgliederversammlung (Members Assembly) kann die bzw. den Sprecher\*in (Spokesperson) dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit eine\*n Nachfolger\*in wählt.

(5) Die bzw. der Sprecher\*in (Spokesperson) ist nicht disziplinarisch weisungsbefugt und den anderen Mitgliedern des Lenkungsausschusses (Steering Committee) gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## **§ 10**

### **Geschäftsstelle (Head Office)**

(1) Die Geschäftsstelle (Head Office) besteht aus:

1. der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer (Managing Director), die bzw. der alle administrativen und organisatorischen Aufgaben leitet und überwacht;

2. der wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. dem wissenschaftlichen Koordinator (Scientific Coordinator), die bzw. der insbesondere für die Konzeption und Durchführung von Projekten zur Wissensvermittlung zuständig ist;
3. der Finanzkoordinatorin bzw. dem Finanzkoordinator (Financial Coordinator), die bzw. der die gesamten Finanzen des Clusters verwaltet;
4. dem Sekretariat, das für die weitergehenden Verwaltungstätigkeiten zuständig ist;
5. der Managerin bzw. dem Manager für Wissenschaftskommunikation (Science Communication Manager), die bzw. der für die Pressearbeit des Clusters zuständig ist;
6. der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für die Nachwuchswissenschaftler\*innen (Coordinator für Young Researchers) als Ansprechpartner\*in für den wissenschaftlichen Nachwuchs und die Graduiertenschulen;
7. der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für Chancengerechtigkeit und Vielfalt (Coordinator for Equity and Diversity) als Kontaktstelle für alle (assoziierten) Mitglieder des Clusters.

(2) Die Geschäftsstelle (Head Office) ist für die personelle und finanzielle Verwaltung des Clusters zuständig. Zu den Aufgaben zählt insbesondere:

1. Erstellung eines Jahresberichts, welcher als Grundlage für die weitere wissenschaftliche Entwicklung des Clusters dient;
2. Durchführung der jährlichen Umfrage aller (assoziierten) Mitglieder des Clusters und Berichterstattung an die DFG;
3. Verwaltung der Einstellungsprozesse und Arbeitsverträge;
4. Unterstützung bei Beschaffungsprozessen;
5. Vorbereitung und Organisation von Tagungen, Workshops, der jährlichen Mitgliederversammlung (Members Assembly) und allen weiteren Tagungen der Gremien und Statusgruppen des Clusters sowie der wöchentlichen Kolloquien;
6. Unterstützung der (Post-)doktorand\*innen-Vertretung (Postdoc Council, § 15) und der Studierendenvertretung (Student Council, § 16) bei der Koordinierung von Veranstaltungen für Nachwuchswissenschaftler\*innen sowie deren Förderung;
7. Organisation der Auswahl der Open-Call-Projekte;
8. Betreuung internationaler Gäst\*innen;
9. Erstellung von Pressemitteilungen, Betreuung der Kanäle des Clusters in den sozialen Medien;
10. Organisation und Koordinierung von Schulbesuchen und Projekten für Schüler\*innen;
11. Organisation und Koordinierung der drei Astronomie Sommerschulen und von Praktika sowie die Unterstützung der Teilnehmenden bei damit verbundenen Angelegenheiten wie beispielsweise der Wohnungssuche;

12. Unterstützung bei der Organisation von Kinderbetreuung und weiteren Gleichstellungsthemen.

(3) In allen Gremien und Ausschüssen des Clusters können Mitglieder der Geschäftsstelle (Head Office) beratend tätig werden.

(4) Die unter Absatz 1 Ziff. 2 bis 7 genannten Mitglieder der Geschäftsstelle (Head Office) werden nicht gewählt, sondern sind im Cluster angestellt.

## **§ 11**

### **Strategiebeirat (Strategy Board)**

(1) Der Cluster wird von einem Strategiebeirat (Strategy Board) unterstützt, der aus den Rektor\*innen der antragstellenden Universitäten und jeweils einem Mitglied der beteiligten Forschungseinrichtungen, den jeweiligen Dekan\*innen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der antragstellenden Universitäten sowie Vertreter\*innen des Lenkungsausschusses (Steering Board) besteht.

(2) Im Rahmen des Strategiebeirats (Strategy Boards) berichten Vertreter\*innen des Lenkungsausschusses (Steering Board) über Entwicklungen innerhalb des Clusters. Der Strategiebeirat (Strategy Board) bildet eine Plattform, um die zukünftige Ausrichtung des Clusters, die Unterstützung durch die antragstellenden Universitäten und beteiligten Forschungseinrichtungen sowie die Kooperation zwischen den Cluster-Standorten zu diskutieren und zu entwickeln. Sie kann strategische Empfehlungen an den Lenkungsausschuss (Steering Board) des Clusters abgeben.

(3) Die Sitzungen des Strategiebeirats (Strategy Board) finden in der Regel einmal (1) pro Jahr statt.

(4) Die Sprecher\*innen-Hochschule übernimmt den Vorsitz des Strategiebeirats (Strategy Boards) und lädt zur Sitzung ein.

## **§ 12**

### **Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)**

(1) Zur wissenschaftlichen Beratung des Lenkungsausschusses (Steering Committee) wird ein Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board) berufen, der national und international besetzt ist. In den Wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board) bestellt der Strategiebeirat (Strategy Board) mindestens vier (4) Mitglieder von universitären oder außeruniversitären Einrichtungen, die auf dem Forschungsgebiet des Clusters international Anerkennung genießen, jedoch nicht (assoziierte) Mitglieder des Clusters oder Teil der antragstellenden Einrichtungen oder beteiligten Forschungseinrichtungen sind, auf Vorschlag des Lenkungsausschusses (Steering Committee) für die Dauer von drei (3) Jahren.

(2) Der wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) berät den Cluster in grundlegenden Fragen der Erreichung der Ziele aus § 2, insbesondere durch

1. Empfehlungen zur Personalstrategie;
2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung, insbesondere der Kern-Projekte des Clusters und der Open-Call-Projekte;
3. Beratung bei größeren Investitionen und
4. Empfehlungen und Beratung zur Durchführung der internen Evaluation.

(3) Über seine Tätigkeit erstellt der Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) einen Bericht, der auf der Mitgliederversammlung (Members Assembly) deren Mitgliedern vorgelegt und vorgestellt wird.

(4) Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board) finden im Turnus von zwei (2) Jahren statt. Der wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei (3) Monate. Die Tagesordnung ist spätestens zwei (2) Wochen vor der Sitzung zu versenden. In dringenden Fällen kann von diesen beiden Fristen abgesehen werden. Der Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Der Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) kann seine eigene Geschäftsordnung beschließen, die jedoch die Zustimmung des Lenkungsausschusses (Steering Committee) erfordert.

(5) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board) können ihre Teilnahme durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber der bzw. dem Sprecher\*in (Spokesperson) beenden. Eine vorzeitige Entfernung kann von dem Strategiebeirat (Strategy Board) auf Vorschlag des Lenkungsausschusses (Steering Committee) erfolgen.

### **§ 13**

#### **Ausschuss für Nachhaltigkeit (Sustainability Board)**

(1) Dem Ausschuss für Nachhaltigkeit (Sustainability Board) gehören folgende Mitglieder an:

1. Ein\*e Vertreter\*in, die bzw. der unter den Mitgliedern des Ausschusses gewählt wird;
2. mind. drei (3) weitere (assoziierte) Mitglieder des Clusters, wobei verschiedene Statusgruppen repräsentiert werden sollen.

(2) Die bzw. der Vertreter\*in des Ausschusses für Nachhaltigkeit (Sustainability Board) nach Absatz 1 Nr. 1 wird von der Mitgliederversammlung (Members Assembly) gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils zwei (2) Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Ausschuss für Nachhaltigkeit (Sustainability Board) berät und entscheidet über clusterübergreifende Angelegenheiten bezüglich Nachhaltigkeitsthemen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorschlag von Maßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung für die Arbeit des Clusters;
2. aktive Sensibilisierung der am Cluster beteiligten (assoziierten) Mitglieder bezüglich Nachhaltigkeitsthemen;
3. Organisation von Vorträgen und Workshops;
4. Erstellung eines Jahresberichts zum Fortschritt des Clusters bezüglich Nachhaltigkeitsthemen;
5. Zusammenstellung von Best-Practice-Beispielen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit aus einem astronomischen Standpunkt, die für alle (assoziierten) Mitglieder leicht nachnutzbar sind.

(4) Der Ausschuss für Nachhaltigkeit (Sustainability Board) tagt mindestens zweimal (2) jährlich. Die bzw. der Vertreter\*in beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

## **§ 14**

### **Ausschuss für Diversität (Diversity, Equity, Inclusion Board, DEIBO)**

- (1) Dem Ausschuss für Diversität (DEIBO) gehören folgende Mitglieder an:
  1. Ein\*e Vertreter\*in, die bzw. der unter den Mitgliedern des Ausschusses gewählt wird,
  2. mind. drei (3) weitere (assoziierte) Mitglieder des Clusters, wobei verschiedene Statusgruppen repräsentiert werden sollen.
- (2) Die bzw. der Vertreter\*in des Ausschusses für Diversität (DEIBO) nach Absatz 1 Nr. 1 wird von der Mitgliederversammlung (Members Assembly) gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils zwei (2) Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Ausschuss für Diversität (DEIBO) berät und entscheidet über clusterübergreifende Angelegenheiten bezüglich Diversitätsthemen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Sorge dafür, dass alle wichtigen Informationsmaterialien in der Arbeitssprache des Clusters, Englisch, zur Verfügung gestellt werden;
  2. aktive Sensibilisierung der am Cluster beteiligten (assoziierten) Mitglieder bezüglich Diversitätsthemen;
  3. Organisation von Vorträgen und Workshops;
  4. Erstellung eines Jahresberichts zum Fortschritt des Clusters bezüglich Diversitätsthemen;
  5. Unterstützung bei der Erstellung eines clusterspezifischen Verhaltenskodex und Sorge dafür, dass in Diskriminierungsfällen Gerechtigkeit hergestellt, gefördert und überwacht wird;
  6. enge Kooperation in Fällen von z.B. Diskriminierung mit den entsprechenden Ombudspersonen.

## **§ 15**

### **(Post-)doktorand\*innen-Vertretung (Postdoc Council)**

- (1) Die (Post-)doktorand\*innen-Vertretung (Postdoc Council) vertritt gemeinsam mit der Studierendenvertretung (Student Council, § 16) die Interessen der Nachwuchswissenschaftler\*innen des Clusters. Ihr gehören Mitglieder der Statusgruppe der akademischen Mitarbeitenden (Postdoktorand\*innen und beschäftigte Doktorand\*innen) innerhalb des Clusters an.
- (2) Die (Post-)doktorand\*innen-Vertretung (Postdoc Council) besteht aus:
  1. Einer bzw. einem Vertreter\*in, die bzw. der die Statusgruppe der akademischen Mitarbeitenden in der Mitgliederversammlung (Members Assembly) und im Lenkungsausschuss (Steering Committee) vertritt;
  2. Zwei (2) weiteren Mitgliedern als Stellvertreter\*innen.
- (3) Die bzw. der Vertreter\*in der (Post-)doktorand\*innen-Vertretung (Postdoc Council) nach Absatz 2 Nr. 1 wird von der Mitgliederversammlung (Members Assembly) für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied der (Post-)doktorand\*innen-Vertretung (Postdoc Council) kann jederzeit von ihrem bzw. seinem Amt zurücktreten.

(4) Ansprechpartner\*innen für die (Post-)doktorand\*innen-Vertretung (Postdoc Council) in allen Angelegenheiten, welche die im Cluster tätigen akademischen Mitarbeitenden betreffen, ist der Lenkungsausschuss (Steering Committee). Die (Post-)doktorand\*innen-Vertretung (Postdoc Council) koordiniert gemeinsam mit der Geschäftsstelle (Head Office) Veranstaltungen für Nachwuchswissenschaftler\*innen sowie deren Förderung.

## **§ 16**

### **Studierendenvertretung (Student Council)**

(1) Die Studierendenvertretung (Student Council) vertritt gemeinsam mit der (Post-)doktorand\*innen-Vertretung (Postdoc Council, § 15) die Interessen der Nachwuchswissenschaftler\*innen des Clusters. Ihr gehören Mitglieder der Statusgruppe der Studierenden (nichtbeschäftigte Doktorand\*innen und in Ausnahmefällen Masterstudierende) innerhalb des Clusters an.

(2) Die Studierendenvertretung (Student Council) besteht aus:

1. Einer bzw. einem Vertreter\*in, die bzw. der die Statusgruppe der Studierenden in der Mitgliederversammlung (Members Assembly) und im Lenkungsausschuss (Steering Committee) vertritt;
2. Zwei (2) weiteren Mitgliedern als Stellvertreter\*innen.

(3) Die bzw. der Vertreter\*in der Studierendenvertretung (Student Council) nach Absatz 2 Nr. 1 wird von der Mitgliederversammlung (Members Assembly) für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied der Studierendenvertretung (Student Council) kann jederzeit von ihrem bzw. seinem Amt zurücktreten.

(4) Ansprechpartner\*innen für die Studierendenvertretung (Student Council) in allen Angelegenheiten, welche die im Cluster tätigen Studierenden betreffen, ist der Lenkungsausschuss (Steering Committee). Die Studierendenvertretung (Student Council) koordiniert gemeinsam mit der Geschäftsstelle (Head Office) Veranstaltungen für Nachwuchswissenschaftler\*innen sowie deren Förderung.

## **§ 17**

### **Beschlussfassung und Protokollierung**

(1) Die Gremien des Clusters und der Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist.

Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so besteht sie in der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde.

(2) Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Gremien des Clusters und des Wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board) mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist.

(3) Über die Sitzungen der Gremien des Clusters und des Wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board) werden Protokolle angefertigt, die allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht werden. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm

nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet das Gremium in seiner nächsten Sitzung.

(4) Beschlüsse der Gremien des Clusters können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums per E-Mail Dokument(e) übermittelt, das bzw. die dann mit der für das jeweilige Gremium bzw. die Entscheidung des jeweiligen Gremiums definierten Mehrheit aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums innerhalb einer im Dokument festgelegten Frist angenommen wird bzw. werden. Die Beschlüsse sind verbindlich, nachdem die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums eine Mitteilung per E-Mail über diese Annahme übermittelt hat.

## **§ 18**

### **Berufungen aus Mitteln des Clusters**

Das Verfahren zur Berufung von Professuren, die aus den Mitteln des Clusters finanziert werden oder für den Cluster fachlich und/ oder strukturell zentral sind, regelt die für das Cluster abgeschlossene Kooperationsvereinbarung.

## **§ 19**

### **Publikationen**

Die durch die wissenschaftliche Forschung von (assoziierten) Mitgliedern des Clusters gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form unter Nennung der Zugehörigkeit zum Cluster veröffentlicht werden. In jeder Veröffentlichung ist auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie gemäß den Vorgaben der jeweils aktuell gültigen Verwendungsrichtlinien der DFG hinzuweisen.<sup>1</sup> Weitere Regelungen zum Verfahren sowie zum geistigen Eigentum und Nutzungsrechten enthält die für den Cluster abzuschließende Kooperationsvereinbarung.

## **§ 20**

### **Ergänzungen und Änderungen des Statuts**

Die Errichtung sowie Ergänzungen und Änderungen dieses Statuts sind mit der DFG abzustimmen. Sie sind von den Rektoren der antragsstellenden Universitäten entsprechend zu beschließen.

---

<sup>1</sup> Für den Verweis auf die Förderung ist folgender Text (je nach Sprache der Publikation) unverändert zu verwenden:

- "Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) under Germany's Excellence Strategy – EXC 3037 – 533607693"
- „Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – EXC 3037 – 533607693“

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt nach der jeweils letzten Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der antragsstellenden Universitäten in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 17. März 2026.

Bonn, den 10. April 2026

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch